

35. Aktiengesellschaft. Herabsetzung des Grundkapitales durch Zusammenlegung von Aktien.

I. Civilsenat. Urt. v. 8. Februar 1896 i. S. Aktienbauverein u. d. L. (Bekl.) w. G. (Kl.) Rep. I. 340/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte Aktiengesellschaft, deren Grundkapital 7200000 *M* betrug und in 5080 Vorzugsaktien über je 1200 *M* und 1840 Stammaktien über 600 *M* zerfiel, beschloß in der Generalversammlung vom 28. März 1890 neue Vorzugsaktien über je 1200 *M* auszugeben und die alten Stammaktien im Verhältnisse von vier zu eins zusammenzulegen, sodaß acht alte Stammaktien zu einer neuen Vorzugsaktie zusammengelegt wurden, während diejenigen Aktionäre, welche sich bei dieser Operation nicht beteiligten, sich gefallen lassen sollten, daß die Gesellschaft ihre Aktien verkaufe und deren Erlös für ihre Rechnung verwahre. Nach der Behauptung der Beklagten sind in Ausführung dieses Beschlusses die Aktionäre wiederholt, zuletzt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger vom 7. Dezember 1893, aufgefordert worden, ihre Aktien zum Bezuge von Vorzugsaktien bis zum 20. Dezember einzureichen, widrigenfalls der Verkauf dieser Aktien durch einen vereideten Makler bewirkt und der Erlös hinterlegt werden würde. Am 21. Dezember 1893 hat die Beklagte der Bank für Handel und Industrie zu Berlin den Auftrag erteilt, die 200 Stück Vorzugsaktien, die den bis dahin nicht eingelieferten 1600 Stück Stammaktien entsprachen, an der Berliner Börse bestmöglich zu verkaufen. Der Verkauf soll laut Schlußscheines und Abrechnung einen Reinerlös von 33118,50 *M* ergeben haben, sodaß auf jede alte Stammaktie 20,68 *M* entfielen. Dieser Betrag soll bei der Bank der Beklagten für Rechnung der beteiligten Inhaber der alten Stammaktien hinterlegt worden sein. Der Kläger, der Besitzer von 35 Aktien ist, die nicht bei der Gesellschaft behufs der Zusammenlegung eingereicht worden sind, wollte sich mit denselben im Juni 1894 bei einer weiteren Operation beteiligen; es wurde ihm aber seitens der Beklagten erklärt, daß dies unstatthaft sei, da seine Aktien verkauft seien, und der Erlös für jede Aktie 20,70 *M* betrage. Kläger hält sowohl den Generalversammlungsbeschuß vom 28. März 1890 wie den Verkauf der in seinem Besitze befindlichen Aktien durch die Beklagte für unwirksam und hat mit der im Oktober 1894 erhobenen Klage beantragt, zu erkennen, daß Beklagte schuldig, anzuerkennen, daß diejenigen Aktienrechte, welche durch die näher bezeichneten 35 im Besitze des Klägers befindlichen Aktien verbrieft sind, fortdauernd bestehen. Beklagte vertrat die Auffassung, daß der Beschluß der Generalversammlung rechtsgültig sei, und daß die Unfechtungsbefugnis jedenfalls durch

Ablauf der in Art. 222 (190a) H.G.B. festgesetzten Frist erloschen sei. In erster Instanz wurde der Antrag des Klägers abgewiesen, wogegen das Berufungsgericht die Beklagte verurteilte. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich um die Frage, ob die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft unter den Voraussetzungen des Art. 248 H.G.B. die Herabsetzung des Grundkapitales durch Zusammenlegung von Aktien beschließen kann, und ob auf Grund eines solchen Beschlusses die Aktionäre, die die zur Zusammenlegung erforderliche Zahl von Aktien nicht besitzen, sich gefallen lassen müssen, daß ihre Aktien bezw. an deren Stelle neue zusammengelegte Aktien von der Gesellschaft meistbietend oder zum Börsenkurse verkauft werden.

Von der Entscheidung dieser Frage kann, wie auch die Instanzgerichte annehmen, nicht deswegen Umgang genommen werden, weil die Klage nicht innerhalb der durch Art. 222 (190a) H.G.B. bestimmten Frist erhoben ist. Denn der Kläger behauptet nicht etwa, daß der Generalversammlungsbeschluß vom 28. März 1890 wegen formeller Mängel, oder weil die Erfordernisse für die Herabsetzung des Grundkapitales nicht erfüllt seien, ungültig sei, sondern er macht geltend, daß er durch den gedachten Beschluß und dessen Ausführung in unzulässiger Weise seiner Aktienrechte enteignet sei. Die Klage bezweckt also, das Eigentumsrecht des Klägers an den in seinem Besitze befindlichen Aktien und die Fortdauer der hieraus hervorgehenden Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Maßregel zu wahren, die, wenn die Auffassung des Klägers zutreffend wäre, unzweifelhaft einen Eingriff in ein dem Willen der Gesellschaft und der Zuständigkeit der Generalversammlung entzogenes Sonderrecht des Aktionärs enthalten würde. Eine solche Klage aber ist, wie das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, nicht an diejenigen Erfordernisse geknüpft, die das Gesetz für die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen aufstellt.

Was die obige Frage selbst anlangt, so ist unter der Herrschaft der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 die Zulässigkeit einer derartigen Maßregel vom Reichsoberhandelsgerichte in dem dem Reichskanzleramte

erstatteten, in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Bd. 21 S. 444) abgedruckten Gutachten vom 23. November 1874, ferner in den Entscheidungen desselben Gerichtshofes (Bd. 20 S. 96, Bd. 26 S. 265) verneint worden. Auch nach dem gegenwärtig geltenden Rechte wird die Unzulässigkeit in den Kommentaren des Gesetzes vom 18. Juli 1884 vielfach angenommen, während die Praxis der Registergerichte sich im allgemeinen der entgegengesetzten, in der Litteratur ebenfalls vertretenen Auffassung zuzuneigen scheint, die auch mehrfach von höheren landesgerichtlichen Instanzen, so namentlich vom sächsischen Oberlandesgerichte zu Dresden und vom sächsischen Justizministerium,

vgl. Annalen Bd. 16 S. 467. 475,

sowie vom bayerischen Obersten Landesgerichte,

vgl. Goldheim, Wochenschrift für Aktienrecht 1892 S. 107,

gebilligt worden ist. Das Reichsgericht ist durch nachstehende Erwägungen bestimmt worden, sich der letzteren Auffassung anzuschließen.

Ob die Ansicht, von der das Reichsoberhandelsgericht ausgeht, für das frühere Recht zutreffend war, ist hier nicht zu prüfen, jedenfalls steht sie in Widerspruch mit den gesetzgeberischen Intentionen, die bei der Abfassung des Gesetzes von 1884 zu Grunde gelegen haben. Aus der Begründung des Entwurfes zu diesem Gesetze,

vgl. Karl Heymanns Verlag, Berlin 1883 S. 375,

und aus dem Berichte der Reichstagskommission,

vgl. Drucksachen IV. Session 1884 Nr. 128 S. 5,

geht unzweideutig hervor, daß die gesetzgebenden Faktoren beabsichtigt haben, durch die unverändert aus dem Entwurfe in das Gesetz übergegangene Bestimmung des Art. 248:

„Der Beschluß der Generalversammlung (auf Herabsetzung des Grundkapitales) hat zugleich die Art, in welcher die Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen“,

zum Ausdruck zu bringen, daß die Generalversammlung auch befugt sei, die Herabsetzung des Grundkapitales mittels der Zusammenlegung von Aktien zu beschließen und die zur Durchführung notwendigen Maßregeln anzuordnen. Es sollte ausgesprochen werden, daß ein Sonderrecht des Aktionärs auf unverändertem Fortbestand seines Aktienrechtes gegenüber einem solchen Beschlusse nicht bestehe, daß vielmehr, insoweit

es sich um die zur Durchführung der Zusammenlegung erforderlichen Maßregeln handele, die einzelnen Aktionäre dem Gesellschaftswillen unterworfen seien, und zwar auch diejenigen Aktionäre, die nicht die zur Zusammenlegung notwendige Zahl von Aktien besitzen und daher nicht in der Lage seien, ohne Zuschüsse von derselben Gebrauch zu machen.

Daß die in den Materialien klar hervortretende Absicht der Gesetzesverfasser einem dringenden Verkehrsbedürfnisse entspricht, ist ebenfalls nicht zu bezweifeln und wird auch von denen nicht geleugnet, die für das geltende Recht an der Auffassung des Reichsoberhandelsgerichtes festhalten. Insbesondere bemerkt Staub in seinem Kommentar: *de lege ferenda* müsse der Zusammenlegung das Wort geredet werden, die Praxis bedürfe dieses Institutes dringend, und da, wo die Zusammenlegung trotz aller theoretischen Bedenken durchgeführt worden, seien keine Unzuträglichkeiten hieraus entstanden.

Der Wille des Gesetzgebers ist aber auch im Gesetze selbst deutlich erklärt. Die Vorschrift des Art. 248 umfaßt ihrem Wortlaute nach unterschiedslos sämtliche Arten der Herabsetzung des Grundkapitales und bietet keinen Anhalt für eine einschränkende Auslegung, durch welche gerade der praktisch bedeutsamste Fall der Kapitalsherabsetzung von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen wird.

Gegen die hier gebilligte Auslegung ist geltend gemacht worden, es sei unvereinbar mit der Vorschrift des Art. 219 H.G.B., die Aktionäre, die nicht die erforderliche Zahl von Aktien besitzen, einem Zwange zu unterwerfen, durch den sie genötigt werden, entweder ihre Aktientechte aufzugeben oder über den im Art. 219 angegebenen Betrag hinaus Aufwendungen für den Gesellschaftszweck zu machen. Dieses Argument ist schon deswegen nicht stichhaltig, weil dasselbe zu viel beweist. Wenn der im Art. 219 anerkannte Grundsatz der begrenzten Beitrags- und Haftpflicht des Aktionärs hier überhaupt in Frage käme, so würde es nicht gerechtfertigt sein, einen Unterschied zu machen zwischen den Aktionären, die behufs der Zusammenlegung zu den ihnen gehörigen noch andere Aktien hinzuerwerben müssen, und denen, die mehrere bereits in ihrem Besitze befindliche Aktien hergeben müssen, um eine neue Aktie zu erlangen. In Wahrheit aber ist ein Konflikt mit dem Grundsatz des Art. 219 weder in dem einen noch in dem anderen Falle vorhanden. Denn der bei der Durchführung

der Zusammenlegung geübte Zwang besteht nicht darin, daß die Aktionäre zu einer Leistung für den Gesellschaftszweck genötigt werden, sondern darin, daß die Aktienrechte derjenigen Aktionäre, die sich nicht an der Zusammenlegung beteiligen, eingezogen und für Rechnung der Eigentümer von der Gesellschaft verwertet werden. Einer derartigen Enteignung der Aktienrechte steht nicht nur keine gesetzliche Bestimmung entgegen, sondern sie hat auch eine positive Grundlage in der Bestimmung des Art. 215 d Satz 2 H.G.B., nach welcher die Amortisation von Aktien unter Beobachtung der für die Herabsetzung des Grundkapitals gegebenen Vorschriften zulässig ist. Auf diese Bestimmung ist bereits in der Begründung des Entwurfes zum Gesetze von 1884 hingewiesen. Mag der Ausdruck Amortisation im engeren Sinne auch auf andere Fälle zu beziehen sein, so ist aus der Zulassung derselben doch das allgemeine, auch auf den Fall der Zusammenlegung anwendbare Prinzip zu entnehmen, daß, wenn die Erfordernisse der Kapitalherabsetzung gewahrt sind, die Gesellschaft zur zwangsweisen Einziehung der zu tilgenden Aktienrechte schreiten darf. Wenn die Einziehung rechtmäßig erfolgt ist, so hören damit die in der Hand des bisherigen Aktionärs verbliebenen Aktienurkunden auf, Träger von Aktienrechten zu sein.“ . . .